

B. Entscheide kantonaler Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **54 (1957)**

Heft (5)

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSGLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

20. JAHRGANG

Nr. 5

1. MAI 1957

B. Entscheide kantonalen Behörden

15. Rückerstattung von Armenunterstützungen. *Für die Beantwortung der Frage, ob nach zürcherischem Recht eine Rückerstattung empfangener Armenunterstützungen zumutbar ist, sind die gesamten persönlichen Verhältnisse des Unterstützten zu berücksichtigen; die Zumutbarkeit muß jedenfalls verneint werden, wenn die Lage einer um Rückerstattungen angegangenen Person trotz Besserung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse derart ist, daß diese Besserung gerade ausreicht, um sie gegen mögliche und nach ihrem Gesundheitszustand voraussehbare Schicksalsschläge zu schützen. Es liegt nicht im Interesse des Gemeinwesens, einen früher Armengenössigen, dessen Lage sich gebessert hat, zum Beispiel infolge einer Erbschaft, durch Rückerstattungsforderungen wieder an den Rand der Armut zurückzuführen. – Dem klagenden Gemeinwesen obliegt hinsichtlich der Höhe des Erbanfalles die Beweispflicht (Art. 8 ZGB). – Die obsiegende Partei hat Anspruch auf eine Prozeßentschädigung.*

1. Die Familie L. wurde vom Jahre 1930–1948 durch das Fürsorgeamt W. (ZH) auf Grund des Armengesetzes mit rund Fr. 33 000.– unterstützt. Frau L., die nach der im Jahre 1948 erfolgten Scheidung sich 1955 mit M. verheiratete, machte eine Erbschaft, was dem Fürsorgeamt W. zugetragen wurde. Es klagte gestützt auf § 40 des zürcherischen Gesetzes über die Armenfürsorge auf Rückerstattung der auf Frau M. und ihre beiden Söhne entfallenden Unterstützungen von Fr. 19 789.80. Nachdem sich das Fürsorgeamt im Laufe des Prozesses davon überzeugt hatte, daß die Erbschaft entgegen der anfänglichen Annahme nicht Fr. 33 000.– sondern nur Fr. 20 000.– betragen hatte, reduzierte es seinen Rückerstattungsanspruch auf Fr. 5000.–, in welchem Betrag das Bezirksgericht W. die Klage unter Wettschlagung der Parteientschädigungen guthieß.

2. Die Berufung der Beklagten mit dem Antrag auf gänzliche Abweisung der Klage unter Zusprechung einer normalen Prozeßentschädigung hatte Erfolg.

Aus den Urteilerwägungen des Obergerichtes des Kantons Zürich: «... Nach § 40 des Armengesetzes (AG) ist Voraussetzung einer Rückforderung von Armenunterstützungen, daß sich die ökonomischen Verhältnisse des Unterstützten soweit gebessert haben, daß ihm die Rückerstattung zugemutet werden kann. Ob dies zutrefte, ist nicht nur an Hand der nackten Einkommens- und Vermögenszahlen zu beurteilen, sondern es sind auch die gegenwärtigen und künftigen Bedürfnisse der Beklagten, kurz ihre ganzen persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen...

Die Aussichten des Ehepaares M.-H. sind nicht eben rosig. Außer den Leistungen der AHV und der kantonalen Altershilfe hat der Ehegatte der Beklagten seitens seines Arbeitgebers von seinem 65. Altersjahr eine Pension von Fr. 1440.— zu erwarten. Die Beklagte erhält keine Witwenrente . . .

Der Gesundheitszustand der Beklagten ist nicht gut. Sie ist schonungsbedürftig und nicht mehr voll arbeitsfähig. Seit 1929 leidet sie an zu hohem Blutdruck . . . Die Behandlungs- und Pflegebedürftigkeit der Beklagten wird anhalten, und damit eine finanzielle Belastung des Haushaltes. Es muß damit gerechnet werden, daß das Einkommen so wenig wie in den letzten Jahren ausreichen werde, auch diese Ausgaben ganz zu tragen, sondern daß auch das ererbte Vermögen der Beklagten weiter erhalten müsse. Darüber hinaus droht stets die Gefahr einer plötzlichen Verschlimmerung des Zustandes der Beklagten, was noch mehr Geld verschlingen könnte, als bis jetzt laufend aufgewendet werden muß . . .

Alle diese Verhältnisse und Erwägungen führen zu dem Schlusse, daß es der Beklagten nicht zugemutet werden könne, von ihrem gegenwärtigen Vermögen von Fr. 12 000.— Rückerstattungen an die Klägerin zu leisten, ja, daß ihr dies auch nicht zugemutet werden könnte, wenn sie noch die ganze Erbschaft von Fr. 20 000.— besäße. Es ist zu beachten, daß § 40 AG nicht bloß darauf abstellt, ob eine Rückzahlung möglich sei, das heißt ob das Geld daliege, aus dem sie geleistet werden könnte, sondern eben, ob sie zumutbar sei. Dieses muß verneint werden, wenn die Lage eines um Rückerstattung Angegangenen trotz der Besserung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse so bleibt, daß diese Besserung gerade ausreicht, ihn gegen mögliche und nach seinem Gesundheitszustand voraussehbare Schicksalsschläge einigermaßen zu feien. Es liegt im wohlverstandenen Interesse des Gemeinwesens und gehört daher zu einer vernünftigen Auslegung des § 40 AG, der ja den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden denkbar weites Ermessen läßt, die Wiedererringung einer selbständigen Existenz durch einen früher Armengenössigen zu fördern und zu festigen und ihn, wenn ihm dies durch eigene Arbeit oder infolge eines Glücksfalles, wie es eine Erbschaft ist, gelungen ist, nicht durch Rückforderungen wieder an den Rand der Armut zurückzustoßen und der sichtbaren Gefahr einer neuen Unterstützungsbedürftigkeit auszusetzen, wie es bei der Beklagten der Fall wäre, wenn sie aus ihrem kleinen und zu einer gewissen Sicherung gegen eine neue Notlage unbedingt erforderlichen Vermögen Rückerstattungen leisten müßte . . .

Nach der Revision 1954 des Art. 60 der Vollziehungsverordnung des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AS 1954 221/222) ist ein Vermögen von Eheleuten in der Größe von Fr. 16 000.— bei der Berechtigung zu Übergangsrenten nicht anzurechnen, das heißt es soll ihnen nicht zugemutet werden, ein solches Vermögen anzubrechen, ehe sie die Übergangsrente empfangen; die zürcherische Fürsorgedirektion hat in ihrem Kreisreiben Nr. 8 über die Alters- und Hinterlassenenhilfe diesen Betrag ausdrücklich als ‚Notpfennig‘ bezeichnet (Amtsblatt 1954 S. 522). Das gilt für Eheleute, die sich beide einer guten Gesundheit erfreuen. Bei der Kränklichkeit der Beklagten ist es gerechtfertigt, den Notbatzen von Fr. 16 000.— auf Fr. 20 000.— zu erhöhen . . .

Zur Frage der *Prozeßentschädigung* ist die übereinstimmende Rechtsprechung der I. und II. Zivilkammer des zürcherischen Obergerichtes, daß § 80 ZPO die Gemeinden in Verwandtenunterstützungsprozessen nicht von der Pflicht zur Entschädigung der obsiegenden Gegenpartei für das gerichtliche Verfahren be-

freie (ZR L Nr. 215 und LIV Nr. 3), zu bestätigen und folgerichtig auf Prozesse um Rückerstattung von Armenunterstützungen auszudehnen. Es ist auch nicht einzusehen, warum die Gerichte sich bei der Bemessung der Prozeßentschädigung in solchen Fällen der Zurückhaltung befleißigen sollten, wie die Klägerin geltend macht. Im Gegensatz zu den Prozessen über den Entzug der elterlichen Gewalt oder über Entmündigung, in denen § 80 ZPO das klagende Gemeinwesen in der Frage der Prozeßentschädigung privilegiert, handelt die Gemeinde bei Klagen aus Verwandtenunterstützung und Rückerstattung von Armenunterstützungen gewöhnlich nicht in der Fürsorge für andere, sondern um des Interesses der Gemeindekasse willen. Da ist es nicht berechtigt, von den allgemeinen Grundsätzen über die Zusprechung und die Bemessung der Prozeßentschädigung irgendwie abzuweichen.

Als Streitwert vor dem Bezirksgericht hat die ursprünglich eingeklagte Forderung von Fr. 19 789.80 zu gelten, und der Einwand der Klägerin, die Beklagte habe es sich selber zuzuschreiben, daß anfänglich diese Forderung erhoben worden sei, weil sie erst im Laufe des Prozesses die wirkliche Höhe ihrer Erbschaft belegt habe, ist nicht zu hören. Auch in derartigen Prozessen gilt die Regel des Art. 8 ZGB, daß derjenige eine Tatsache zu beweisen habe, der aus ihr Rechte ableitet, direkt, soweit darin Fragen des Zivilrechtes, und entsprechend, soweit Fragen des kantonalen öffentlichen Rechtes zu beurteilen sind. Nicht die Beklagte hatte daher zu beweisen, daß ihre Erbschaft nur Fr. 20 000.— betrage, sondern die Klägerin, daß sie sich auf Fr. 33 000.— belaufe, wie sie auf Grund der Angabe des Bruders der Beklagten annahm und worauf sie ihre ursprüngliche Forderung stützte. Die Beklagte bemerkt mit Recht, daß die Klägerin vom Denunzianten hätte Belege verlangen können, zu deren Lieferung er als Miterbe in der Lage gewesen wäre (vgl. den Entscheid des Bundesgerichtes i. S. B. gegen Stadt Zürich betreffend Verwandtenunterstützung, BGE 78 II S. 327 ff.; ferner ZR LV Nr. 1, S. 2).» (Urteil der II. Zivilkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 22. Januar 1957.)

16. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Nur Blutsverwandte im Sinn von Art. 328 ZGB sind gegenseitig zur Unterstützung verpflichtet. Der Einwand, nicht Vater eines Kindes zu sein und die Anfechtung der Ehelichkeit aus Rechtsunkenntnis unterlassen zu haben, kann im Verwandtenbeitragsstreit nicht gehört werden; der Eintrag im Zivilstandsregister beweist die Blutsverwandtschaft. — Über die Begründetheit einer von den zuständigen Behörden der Jugendrechtspflege rechtskräftig angeordneten Maßnahme kann sich die Behörde, welche einen Verwandtenunterstützungsstreit über die Kosten dieser Maßnahme zu beurteilen hat, nicht äußern. — Bei der Festsetzung eines Unterstützungsbeitrages des Vaters zugunsten seines Kindes muß der Pflichtige zumutbare Einschränkungen, welche durch die Leistung dieses Beitrages entstehen, in Kauf nehmen.*

Der Amtsverweser von B. hat am 15. September 1955 E. M., geboren 1902, Gießereiarbeiter, in Anwendung von Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, der *Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern* ab 8. Juni 1955 einen monatlichen Beitrag von Fr. 75.— an die Kosten der Unterstützung seiner Tochter erster Ehe, L. B., geboren den 8. Juni 1935, zu bezahlen. In einer als «Einsprache» bezeichneten Eingabe vom 10. Oktober 1955 erhebt E. M. verschiedene Einwendungen gegen diesen Entscheid; er beantragt Prüfung und Beurteilung seines Falles durch den Regierungsrat. Die *Direktion des Fürsorgewesens* beantragt Bestätigung des angefochtenen Entscheides.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Die «Einsprache» des E. M. qualifiziert sich als Weiterziehung des Entscheides des Amtsverwesers von B. vom 15. September 1955 im Sinne von Art. 33/34 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Sie ist als solche rechtzeitig eingereicht worden und genügt auch den gesetzlichen Formvorschriften.

2. Der Rekurrent macht vor allem geltend, daß er zwar in den Zivilstandsregistern als der Vater der unterstützten L. B. eingetragen sei, weil er es seinerzeit aus Rechtsunkenntnis unterlassen habe, ihre Ehelichkeit anzufechten; in Wirklichkeit sei er aber nicht ihr Vater und könne deshalb nicht als ihr Blutsverwandter zur Unterstützung herangezogen werden. Auf diesen Einwand ist indessen schon die Vorinstanz mit Recht nicht eingetreten. Der Rekurrent hätte, wenn er den familienrechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Tochter L. entgegen wollte, deren Ehelichkeit rechtzeitig beim zuständigen Richter anfechten müssen, wobei ihm das Gesetz (Art. 257 Abs. 3 ZGB) vielleicht noch eine nachträgliche Anfechtung gestattet hätte, wenn er die Klagefrist infolge Rechtsunkenntnis verstreichen ließ. Wenn der Rekurrent von den gesetzlichen Möglichkeiten, seine Vaterschaft zu bestreiten, nicht Gebrauch machte, muß er die Folgen tragen; sein Einwand, er sei nicht der Vater der unterstützten Tochter, kann im Streit um die Verwandtenunterstützungspflicht nicht gehört werden; sowenig wie ein Beklagter in einem solchen Streit einwenden kann, er sei seinerzeit zu Unrecht ehelich erklärt worden und in Wirklichkeit mit dem Kläger oder Unterstützten nicht blutsverwandt (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 15. September 1949 i. S. E.).

3. Der Rekurrent bestreitet außerdem die Unterstützungsbedürftigkeit der Tochter L. B.; er macht geltend, daß diese ihren Lebensunterhalt selber verdienen könnte, und daß es nicht notwendig gewesen wäre, sie auf Kosten der Armenpflege in einem Heim zu versorgen. Auch dieser Einwand kann nicht gehört werden. L. B. war vom Jugendanwalt in Vollziehung eines Urteils des Gerichtspräsidenten von B. vom 27. Februar 1953 gemäß Art. 91 des Strafgesetzbuches vorerst in das Loryheim Münsingen eingewiesen worden; nachdem ein Placierungsversuch leider fehlgeschlagen hatte, wurde die (katholische) Tochter durch den Jugendanwalt in das Mädchenheim in F. versetzt. Über die Begründetheit dieser von den zuständigen Behörden der Jugendstrafrechtspflege rechtskräftig angeordneten Maßnahmen können sich die Behörden, die einen Verwandtenbeitragsstreit um die Kosten ebendieser Maßnahmen zu beurteilen haben, nicht äußern; sie müssen sie als gegeben annehmen. Wenn der Rekurrent glaubt, daß heute die Aufhebung oder eine Änderung der strafrechtlichen Maßnahme, z. B. die bedingte Entlassung der Tochter, angezeigt wäre, so steht es ihm frei, beim Jugendanwalt zuhanden des Regierungsrates ein entsprechendes Gesuch zu stellen. Solange sich aber die Tochter in dem Heim befindet und die Fürsorgedirektion als zuständige Armenbehörde gemäß Art. 45 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für die Versorgungskosten aufkommen muß, läßt sich ihre Unterstützungsbedürftigkeit nicht bestreiten.

4. Endlich wendet der Rekurrent ein, daß der ihm von der Vorinstanz auferlegte Beitrag seinen Verhältnissen nicht angemessen sei (Art. 329 Abs. 1 ZGB) und daß auch die Mutter der unterstützten Tochter K. an die Unterstützungskosten beitragen könnte.

Der Rekurrent ist in dritter Ehe kinderlos verheiratet. Er verdient als Gießereivorarbeiter monatlich Fr. 660.—. Als Notbedarf für sich und seine Ehefrau ist

dem Rekurrenten ein Betrag von Fr. 500.— im Monat zuzubilligen. Dieser Betrag ist so bemessen, daß dem Rekurrenten gewisse Rücklagen für seine alten Tage, wie er sie als nötig betrachtet, möglich sein sollten; z. B. auch in der Form von Lebensversicherungsbeiträgen. Dagegen können die Schulden nicht berücksichtigt werden, die der Rekurrent machen mußte, um dem Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 15. November 1954 in dem Unterhaltsbeitragsstreit nachleben zu können, den die damals noch minderjährige Tochter L. B., vertreten durch ihre Mutter, gegen ihn hatte anheben müssen. Der Rekurrent hätte diesen Prozeß durch eine einsichtigere Haltung vermeiden können. — Das eigene Einkommen übersteigt somit den Notbedarf des Rekurrenten um Fr. 160.— im Monat. Da auch seine Ehefrau erwerbstätig ist, kann dem Rekurrenten wohl zugemutet werden, an die Kosten der Unterstützung seiner Tochter, die sich auf Fr. 126.— im Monat belaufen, monatlich Fr. 75.— beizutragen. Die Einschränkungen, die der Rekurrent infolge dieses Beitrages auf sich nehmen muß, entsprechen durchaus dem, was das Gesetz von unterstützungspflichtigen Verwandten in auf- und absteigender Linie nötigenfalls verlangt. Im übrigen ist anzunehmen, daß die Versorgungs- und Unterstützungsbedürftigkeit der Tochter nicht mehr allzu lange dauern wird.

Allerdings wäre die Mutter der Unterstützten neben dem Rekurrenten unterstützungspflichtig. Nach den Akten der Direktion des Fürsorgewesens ist sie aber gegenwärtig nicht oder nicht derart leistungsfähig, daß eine Entlastung des Rekurrenten möglich wäre. Sie mußte das Kolonialwarengeschäft, das nichts eingebracht hatte, vor einiger Zeit mit Verlust liquidieren und ist nicht mehr erwerbstätig. Auf das Einkommen ihres Ehemannes kann nicht gegriffen werden. Zwar besitzt Frau B. nach einem vom Rekurrenten vorgelegten Grundbuchauszug in V. (Graubünden) eine Liegenschaft mit einem Verkehrswert von Fr. 6 320.—. Diesem Vermögen stehen aber nach den Akten der Fürsorgedirektion Schulden im Betrage von Fr. 6000.— gegenüber, so daß bei einer Verwertung der Liegenschaft kein wesentlicher Reinerlös heraussehen würde. Frau B. wäre dann bestenfalls in der Lage, vorübergehend den Fehlbetrag zwischen den Unterstützungskosten für die Tochter L. und den Beiträgen des Rekurrenten zu decken. Ein Beitrag, der eine Herabsetzung des vom Rekurrenten zu leistenden ermöglichen würde, könnte ihr nicht zugemutet werden.

5. Der Rekurs erweist sich sonst als unbegründet. Der Rekurrent hat als unterliegende Partei die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Bern vom 29. Nov. 1955.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes

17. Internationale Armenpflege. *Rückerstattung von Armenunterstützungen und Unterstützungspflicht von Verwandten im Rahmen des Schweizerisch-deutschen Niederlassungsvertrages.* — In Art. 6 Abs. 3 des Niederlassungsvertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reich vom 13. Nov. 1909 wird eine materielle Norm über die Rückerstattungspflicht nicht aufgestellt, und es wird dem Fürsorgeverband ein Rückerstattungsanspruch für Armenunterstützungen gegen den Angehörigen des Vertragspartners (sei dieser Erbe oder Unterstützungspflichtiger) nicht gewährt; die Klausel besagt nur, daß auch dem ausländischen